

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 13. April 2017	Nr. 47
------	-----------------------------	--------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Vom 11. April 2017

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Anlage 2 (zu § 6) des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 — 9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Satzteil vor der Nummer 1 wird die Angabe „A.“ vorangestellt.
2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Art und Menge der zu entsorgenden und an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und siebte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

**Art und Menge der zu entladenden/an Bord verbleibenden Schiffs-
abfälle/Ladungsrückstände**

1	2	3	4	5	6	7
Abfallart	Menge des abzugebenden Abfalls	Lagerkapazität an Bord	Menge des an Bord bleibenden Abfalls	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entsorgt wird	Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Hafen anfällt	Im Hafen der letzten Entsorgung abgegebene Abfallmenge
	m ³	m ³	m ³		m ³	m ³
Altöl						
Bilgenwasser						
Ölschlamm						
Sonstige (bitte angeben)						
Abwasser*						
Müll						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (wie Papier, Glas, Metall)						
Speiseöl						
Asche aus der Abfallverbrennung						
Betriebsabfälle						
Tierkörper						

Ladungsrückstände**						
MARPOL I						
MARPOL II						
MARPOL V						

* Die Angabe zu Abwasser ist nicht erforderlich, wenn die legale Einleitung nach der Regel 11 Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens auf See beabsichtigt ist.

** Auch Schätzwerte sind zulässig.

Datum der Meldung		Verantwortlicher für die Meldung	

3. Dem Wort „Achtung“ nach der Nummer 9 wird die Angabe „B.“ vorangestellt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 11. April 2017

Der Senat